

## Volkswirtschaft.

## Das neue Kinogeseh.

Die Entschädigung der Kinematographenbesitzer.

Von Universitätsprofessor Hofrat Dr. Gustav v. Szász-Schwarz.

Budapest, 4. Juli.

Der jüngst veröffentlichte Gesetzentwurf „Ueber die Ordnung des Kinematographenwesens“ bestimmt, daß das Kinematographengewerbe in Zukunft ein Monopol der Gemeinden bildet; neue Konzessionen dürfen an Private nicht mehr erteilt werden; die gegenwärtigen Besitzer von Kinematographenunternehmungen dürfen ihr Gewerbe noch zwei Jahre lang betreiben, nach dieser Zeit hört ihr Recht ohne jede Entschädigung auf. Dieser Gesetzentwurf hat in den Kreisen der Interessenten begreifliche Erregung hervorgerufen. Ich bin aufgefordert worden, mich darüber zu äußern, ob den Besitzern der Kinematographenunternehmungen von Rechts wegen eine Entschädigung gebührt.

Kommen wir zunächst über den Sinn der Frage ins reine. Wenn der Entwurf, so wie er vorliegt, Gesetz wird, so kann von einem Entschädigungsanspruch nicht weiter die Rede sein, denn das Gesetz ist allmächtig, und im § 3 des Entwurfes heißt es ausdrücklich: „Nach Ablauf von zwei Jahren hören die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung auf.“ Es hat Staaten gegeben und gibt noch einige, in denen der Grundsatz, daß wohl-erworbene Rechte durch neue Gesetze nicht verletzt werden dürfen, in die Staatsverfassung aufgenommen, oder als sogenannte Grundgesetze deklariert worden ist, in dem Sinne, daß Gesetze, die diesem Prinzip widersprechen, unverbindlich sind; so ist es in Nordamerika, in Norwegen, in Griechenland, in der Schweiz. Bei uns gibt es keine solchen Grundgesetze. Die Gesetzgebung hat freie Hand, sie kann alte Gesetze nach Gutdünken verändern oder aufheben, sie kann auch über erworbene Rechte hinwegschreiten. Unsere Frage ist daher nicht, ob die Gesetzgebung die Rechte der gegenwärtigen Interessenten ohne Entschädigung konfiszieren kann, sondern ob sie dies tun soll: ob eine solche Konfiskation mit den Prinzipien unseres bestehenden Rechtes im Einklang steht, ob sie sich juristisch begründen läßt, mit einem Worte: ob sie gerecht ist.

Es ist ein grundsätzlicher Gedanke unseres bestehenden Rechtes, daß Gesetze „nicht zurückwirken sollen“, oder, was in anderer Wendung dasselbe sagt: daß wer auf Grund eines Gesetzes ein Recht erworben hat, nicht der Gefahr ausgesetzt werden darf, es wann immer durch ein neues Gesetz wieder zu verlieren. Es soll jedermann dem Gesetze vertrauen und sich auf es verlassen dürfen; es soll jedermann das Bewußtsein haben, daß er, was er erwirbt, auch behalten darf; ein Recht soll nicht einen Erwerb auf Widerruf vorstellen: ohne diese Sicherheit hätte das Recht keinen Wert, es gäbe weder Plan noch Wirtschaft: ein Recht ohne Garantie der Unverletzlichkeit ist überhaupt kein Recht mehr. Es gibt allerdings Fälle, wo der Staat gezwungen ist, in erworbene Rechte einzugreifen. Das Gemeinwohl kann solche Opfer von seiten der Einzelnen fordern. Dann muß aber die Regel vom Notstand gelten: die Opfer, die der Staat vom Einzelnen zugunsten des Ganzen fordert, muß er bezahlen. Hierauf beruht die öffentlich-rechtliche Entschädigungspflicht in allen Fällen, wo ein neues Gesetz die auf Grund des alten Gesetzes erworbenen Rechte Einzelner aufhebt. Diese Entschädigungspflicht ist nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sie ist auch — kann man sagen — ein Satz des Gewohnheitsrechtes aller modernen Völker. „Der Satz — sagt Otto Mayer — (Deutsches Verwaltungsrecht, I, S. 349), daß der Staat Entschädigung schuldet für die besonderen Opfer, die er auferlegt, ist altes Recht... Die Entschädigung ist die Form, um eine ungleiche Belastung zu einer gleichen zu verwandeln.“ Und Gierke lehrt (Deutsches Privatrecht, I, S. 195): „Es ist in allen Fällen, in denen kraft eines Reformgesetzes erworbene Privatrechte vom Vermögenswert wegfallen oder eine Einbuße an Vermögenswert erleiden, die Gewährung einer Entschädigung durch die Gerechtigkeit geboten... So hat denn auch in Deutschland die Reformgesetzgebung unseres Jahrhunderts bei ihren Eingriffen in erworbene Rechte mit seltenen Ausnahmen ausdrücklich eine Entschädigung angeordnet.“ Auch unsere heimischen Rechtslehrer haben immer so gelehrt. „Diese Regel (der Entschädigung) — sagt Groschmid — (Fejezotek, I, S. 643) ist nicht irgendein besonderes Postivum dieses oder jenes unserer Gesetze, sondern ein allgemeines Prinzip unseres heimischen Privatrechts.“ Und Frank Közigas sagt, S. 546) lehrt: „Ohne diese Entschädigung wäre jede Enteignung eine gesetzliche Unmöglichkeit, eine empörende Blünderung.“ Eine lange Reihe von Gesetzen in unserem heimischen Corpus juris verpflichtet diesen Gedanken. So hatte schon in alten Zeiten der Bauer, der geabelt wurde, dem Grundherrn für die entgehenden Fronen Schadenersatz zu leisten (Trip., II, 9, 3); und seit der Reformgesetzgebung der dreißiger und vierziger Jahre bis zu den neuesten Gesetzen über Entschädigung unschuldig Verurteilter oder Entschädigung für Kriegsschäden hat man bei uns immer an diesem Prinzip festgehalten.

Allerdings, es hat auch Ausnahmen gegeben. Die Gesetzgebung der französischen Revolution hat Rechte der alten Zeit ohne Entschädigung aufgehoben. Dem lag aber der Gedanke zugrunde, daß die aufgehobenen Rechte in Wahrheit kein Recht, sondern Unrecht waren: was nach dem Urteile jener Zeit niemals zu Recht bestanden hatte, dafür sollte auch kein Ersatz geleistet werden. Auch ohne solche Begründung sind in neuer Zeit ersatzlose Rechtsentziehungen erfolgt. In Deutschland hat man bei der Aufhebung der Privatpostanstalten den beteiligten Gewerbetreibenden Schadenersatz gewährt, während man den Fabrikanten von Phosphorstreichhölzern, als man